



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2012 (18.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0270 (COD)**

**10211/1/12
REV 1**

**SOC 394
ECOFIN 428
COMPET 302
CADREFIN 264
CODEC 1388**

BERICHT

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Komm.dok.:	15451/11 SOC 869 ECOFIN 679 COMPET 441 CADREFIN 98 CODEC 1673 - KOM(2011) 609 endgültig
Nr. Vordok.:	9378/12 SOC 324 ECOFIN 374 COMPET 225 CADREFIN 225 CODEC 1136
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

Am 6. Oktober 2011 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament auf der Grundlage von Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 175 Absatz 3 AEUV einen Vorschlag für ein Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation vorgelegt. In diesem Programm werden drei bestehende Programme zusammengeführt: PROGRESS (Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität), EURES (Europäisches Beschäftigungsnetz) und das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument.

Das Europäische Parlament muss seinen Standpunkt in erster Lesung noch festlegen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 23. Februar 2012 zu dem Vorschlag Stellung genommen.

Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 3./4. Mai 2012 abgegeben.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

Die Gruppe "Sozialfragen" hat im November 2011 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und hat inzwischen siebenmal darüber beraten, zuletzt in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2012. Die Gruppe hat weitgehendes Einvernehmen über die in der Anlage wiedergegebene Fassung des Vorschlags erzielt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die von der Gruppe erzielte Einigung am 5. Juni 2012 bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) den in der Anlage enthaltenen Text am 21. Juni 2012 mit Blick auf die Festlegung einer partiellen allgemeinen Ausrichtung vorzulegen. Die noch verbleibenden Vorbehalte sind in Abschnitt III und in den Fußnoten zu dem beigefügten Text vermerkt.

Artikel 5 Absatz 1 (Budget des Programms), Artikel 11 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3 (Rückflüsse an den Haushalt) und Artikel 30 Buchstabe a (revolvierende Mittel des gegenwärtigen Mikrofinanzierungsinstruments) werden in anderen Vorbereitungsgremien des Rates geprüft und sind deshalb vom Geltungsbereich der allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Der Sachstand bei diesen Punkten ist in Abschnitt IV wiedergegeben.

III. NOCH VERBLEIBENDE VORBEHALTE

(a) Allgemeine Vorbehalte und Parlamentsvorbehalte

FR, MT und UK halten an ihren Parlamentsvorbehalten fest.

Die Kommission bleibt bei ihrem allgemeinen Vorbehalt; sie behält sich ihre Position uneingeschränkt vor und macht sie vom Fortgang der Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen und vom Standpunkt des Europäischen Parlaments abhängig.

(b) Sonstige spezifische Vorbehalte

Zu folgenden Einzelpunkten bestehen noch Vorbehalte¹:

- BG: Vorbehalt zur Verwendung der Mittel des Unterprogramms "Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum" für den Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden (Artikel 24 Absatz 2);
- CY: Vorbehalte betreffend die Zielsetzung von EURES (Erwägungsgrund 12) und den EURES-Aufgabenbereich (Erwägungsgrund 13, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 21 Buchstabe b);
- Kommission: Vorbehalte bezüglich der Streichung der Reserve von 5 % und deren proportionaler Verteilung auf die drei Unterprogramme, der Zahl von 15 bis 20 % für soziale Erprobung (Artikel 5 Absatz 2) sowie des Grenzwerts von 30 Mio. EUR für Sozialunternehmen (Artikel 24 Absatz 3).

¹ Aufgrund der Überarbeitung des Textes im Anschluss an die AStV-Tagung vom 5. Juni 2012 sind die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs in der beigefügten Fassung neu nummeriert worden.

IV. HAUSHALTS- UND FINANZFRAGEN, DIE NICHT TEIL DER ALLGEMEINEN AUSRICHTUNG SIND

(a) Budget des Programms (Artikel 5 Absatz 1)

Alle Haushaltsbeschlüsse für den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden auf horizontaler Ebene ausgehandelt, so auch der in Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags für ein Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation vorgesehene Betrag (siehe hierzu Dok. 5032/12 – *Multiannual Financial Framework (2014-2020) – Organisation of work within the Council in the first semester 2012*). In Artikel 5 Absatz 1 ist daher die allgemeine Finanzausstattung für das Programm noch in eckigen Klammern angegeben; diese Zahl wird nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung sein, die der Vorsitz im Juni 2012 erreichen möchte. Die britische Delegation hat nachdrücklich erklärt, dass sie den Ansatz des Vorsitzes in diesem Punkt unterstützt, und hat deutlich gemacht, dass sie die partielle allgemeine Ausrichtung nur auf dieser Basis mittragen kann.

(b) Rückflüsse an den Haushalt (Artikel 11 Absatz 3 (neu) in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 3)

Die Frage der Rückflüsse an den Haushalt (z.B. alle Einnahmen und Rückzahlungen) für die Ausgabenprogramme im Zeitraum 2014-2020 wird im Zusammenhang mit der neuen Haushaltsordnung erörtert. Da diese Beratungen noch laufen, hielt es der Vorsitz für sinnvoll, Artikel 11 Absatz 3 in eckigen Klammern in den Text einzufügen und auch Artikel 27 Absatz 3 in eckige Klammern zu setzen.

(c) Revolvierende Mittel des gegenwärtigen Mikrofinanzierungsinstruments (Artikel 30 Buchstabe a)

Die Kommission hat vorgeschlagen, die revolvierenden Mittel des gegenwärtigen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments auch im Rahmen des vorgeschlagenen neuen Programms weiter für Mikrofinanzierungen zu nutzen; einige Delegationen sprachen sich jedoch dafür aus, dass die Rückflüsse aus dem gegenwärtigen Instrument an den Gesamthaushaltsplan der EU erfolgen sollten oder – als Alternative – dass die Ergebnisse der Beratungen über die Rückflüsse im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens abgewartet werden (siehe auch Abschnitt IV Buchstabe b). Der Vorsitz hielt es daher für angebracht, Artikel 30 Buchstabe a einstweilen in eckige Klammern zu setzen, bis das Ergebnis der horizontalen Beratungen über die Rückflüsse vorliegt.

V. FAZIT

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) wird ersucht, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der beiliegenden Fassung des Verordnungstexts festzulegen.

Entwurf

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 46
Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C ... vom ..., S...

³ ABl. C ... vom ..., S...

- (1) In der Mitteilung der Kommission "Ein Haushalt für Europa 2020"⁴ wird empfohlen, die Finanzinstrumente der Union zu rationalisieren und zu vereinfachen und verstärkt sowohl auf den EU-Mehrwert als auch auf Wirkungen und Ergebnisse zu fokussieren. Dieser Vorgabe entsprechend wird mit der vorliegenden Verordnung ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation ("das Programm") eingerichtet, mit dem die auf der Grundlage folgender Rechtsakte durchgeführten Aktivitäten fortgeführt und weiterentwickelt werden sollten: Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress⁵, Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union⁶, Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen⁷ und Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung⁸ ("das Instrument").
- (2) Der Europäische Rat hat am 17. Juni 2010 den Vorschlag der Kommission für eine Strategie "Europa 2020" für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gebilligt. Diese Strategie umfasst fünf Kernziele (darunter drei, die sich mit Beschäftigung, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bzw. mit Bildung befassen) sowie sieben Leitinitiativen und liefert damit einen kohärenten Politikrahmen für das neue Jahrzehnt. Der Europäische Rat sprach sich für eine umfassende Mobilisierung der einschlägigen EU-Instrumente und Politikbereiche aus, um die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu unterstützen, und lud die Mitgliedstaaten ein, ihr Handeln noch stärker zu koordinieren.

⁴ KOM(2011) 500 endg.

⁵ ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1.

⁶ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

⁷ ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16.

⁸ ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1.

- (3) Der Rat hat am 21. Oktober 2010 gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie beschäftigungspolitische Leitlinien angenommen, die zusammen mit den gemäß Artikel 121 des Vertrags angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union die integrierten Leitlinien von Europa 2020 bilden. Das Programm soll zur Anwendung der integrierten Leitlinien von Europa 2020 – vor allem der Leitlinien 7, 8 und 10 – beitragen und gleichzeitig die Umsetzung der Leitinitiativen unterstützen, mit besonderem Augenmerk auf "Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung", "Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten" und "Jugend in Bewegung".
- (4) In den Leitinitiativen "Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung" und "Innovationsunion" wird soziale Innovation als wirkungsvolles Instrument gesehen, um den sozialen Herausforderungen zu begegnen, die die Folge von Bevölkerungsalterung, Armut, Arbeitslosigkeit, neuen Arbeitsmodellen und Lebensstilen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an soziale Gerechtigkeit, Bildung und Gesundheitsversorgung sind.

Das Programm sollte Maßnahmen unterstützen, die soziale Innovation in den für das Programm relevanten Politikfeldern im öffentlichen, privaten und dritten Sektor stärken, und dabei der Rolle der regionalen und lokalen Behörden gebührend Rechnung tragen. Vor allem sollte es durch soziale Erprobung dazu beitragen, innovative Lösungen und innovative Praxis aufzuspüren, zu bewerten und intensiver zu nutzen, um die Mitgliedstaaten wirkungsvoller bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und ihrer Politik im Bereich des Sozialschutzes zu unterstützen. Weiters sollte es als Katalysator für transnationale Partnerschaften und die Vernetzung von Akteuren des öffentlichen, des privaten und des dritten Sektors wirken sowie deren Einbindung in die Ausarbeitung und Umsetzung neuer Ansätze im Umgang mit drängenden sozialen Bedürfnissen und Herausforderungen fördern.

- (5) Am 17. Juni 2011 hat der Rat eine Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz gebilligt, in der bestätigt wird, dass sich die offene Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (sozialpolitische OMK) als flexibles, erfolgreiches und effizientes Instrument erwiesen hat, dass die sozialpolitische OMK weiter einen ganzheitlichen Ansatz für ihre drei Themenschwerpunkte (soziale Inklusion, Altersversorgung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) verfolgen sollte und dass sie eine eingehende Behandlung von Themenschwerpunkten, die vom Ausschuss für Sozialschutz festzulegen sind, sowie einen verbesserten Erfahrungsaustausch und die Verbesserung der Analysekapazitäten und der Faktenbasis umfassen sollte.

- (6) Im Einklang mit der Strategie Europa 2020 sollte das Programm bei der Förderung von Beschäftigung sowie bei der Bekämpfung und Verhütung von sozialer Ausgrenzung und Armut einen kohärenten Ansatz verfolgen. Seine Umsetzung sollte rationalisiert und vereinfacht werden – insbesondere mittels gemeinsamer Bestimmungen, darunter u. a. allgemeine Ziele, Typologie von Aktionen sowie Monitoring und Evaluierung. Während kleinere Projekte weiter unterstützt werden, wird das Programm auch große Projekte mit einem klaren EU-Mehrwert, einschließlich Projekten der sozialen Erprobung, unterstützen. Die Einrichtungen, die mit der Durchführung der verschiedenen Teile des Programms betraut werden, sorgen dafür, dass das Programm einen Mehrwert auf europäischer Ebene erbringt. Darüber hinaus sollten vereinfachte Finanzierungsoptionen (Pauschalbeträge und Pauschalsätze) extensiver genutzt werden, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Mobilitätsprogramme. Das Programm sollte zentrale Anlaufstelle für Mikrofinanzanbieter sein und Finanzmittel für Mikrokredite, Kapazitätenaufbau und technische Unterstützung bieten.
- (7) Die Union sollte sich selbst eine fundierte analytische Basis für den politischen Entscheidungsprozess im Bereich Beschäftigung und Soziales schaffen. Eine derartige Faktenbasis ist ein Mehrwert für das nationale Handeln, da sie eine europäische Dimension und eine europäische Vergleichsgrundlage für die Datenerhebung und die Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer Indikatoren bietet, um so ein ganzheitliches Bild der Lage in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Arbeitsbedingungen in der gesamten Union zu zeichnen und eine qualitativ hochwertige Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit von Programmen und politischen Maßnahmen zu gewährleisten.
- (8) Die Union ist in einer idealen Position, um eine europäische Plattform für den politischen Austausch und das Voneinander-Lernen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zu bieten. Das Wissen um die in anderen Ländern angewandte Politik und deren Ergebnisse gibt Politikverantwortlichen eine größere Zahl von Optionen an die Hand, führt zu neuen politischen Entwicklungen und treibt die nationalen Reformen an.

- (9) Die Sozialpolitik der Union sorgt ganz entscheidend dafür, dass es Mindeststandards gibt und sich die Arbeitsbedingungen in der Union laufend verbessern. Die Union spielt eine wichtige Rolle bei der Anpassung des Rechtsrahmens an sich ändernde Arbeitsmodelle und neue Gesundheits- und Sicherheitsrisiken unter Berücksichtigung der Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung. Sie spielt ferner eine wichtige Rolle bei der Finanzierung von Maßnahmen, die die Einhaltung der Unionsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerrechte verbessern, insbesondere Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und politischen Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, u.a. zwischen den Sozialpartnern und anderen interessierten Kreisen, sowie bei der Einleitung von vorbeugenden Maßnahmen und der Förderung der Präventionskultur im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- (10) Für die Erreichung der Programmziele können auf verschiedenen Ebenen aktive zivilgesellschaftliche Organisationen – durch Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess und Leistung eines Beitrags zu sozialer Innovation – eine wichtige Rolle spielen.
- (11) Die Union setzt sich für die Stärkung der sozialen Dimension der Globalisierung ein, indem sie menschenwürdige Arbeit und Arbeitsnormen international fördert – entweder im direkten Kontakt mit Drittländern oder indirekt durch die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Dafür müssen entsprechende Beziehungen zu Drittländern aufgebaut werden, die nicht am Programm teilnehmen, um so dessen Zielsetzungen zu erreichen, unter Berücksichtigung allfälliger relevanter Abkommen zwischen diesen Ländern und der Union. Dazu kann die Teilnahme von Vertretern dieser Drittländer an Veranstaltungen von beidseitigem Interesse zählen (wie Konferenzen, Workshops und Seminare), die in Programmländern stattfinden. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Organisationen ausgebaut werden, ganz besonders mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Europarat und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um das Programm in einer Weise umzusetzen, die die Rolle derartiger Organisationen berücksichtigt.

- (12) Gemäß den Artikeln 45 und 46 des Vertrags sind in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Bestimmungen festgelegt, die darauf abzielen, die Arbeitnehmerfreizügigkeit durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen zu erreichen. EURES sollte das bessere Funktionieren der Arbeitsmärkte durch die Ermöglichung transnationaler geografischer Mobilität der Arbeitskräfte, die Schaffung höherer Transparenz am Arbeitsmarkt, den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen sowie durch Fördermaßnahmen in den Bereichen Einstellung, Beratungs- und Orientierungsdienste auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene unterstützen und dadurch zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen⁹.
- (13) Der Aufgabenbereich von EURES sollte erweitert werden, um im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gezielte Mobilitätsprogramme auf Unionsebene zu erstellen und zu fördern und dort Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt¹⁰ festgestellt wurden. Gemäß Artikel 47 des Vertrags sollte das Programm die Förderung der Mobilität junger Arbeitskräfte unterstützen.
- (14) In der Strategie Europa 2020, insbesondere in Leitlinie 7, werden Selbstständigkeit und unternehmerische Initiative als wesentliche Faktoren für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstums ausgemacht¹¹.
- (15) Fehlender Zugang zu Finanzierung ist einer der Hauptgründe, warum Unternehmensgründungen, vor allem in der Gruppe der arbeitsmarktfernsten Menschen, scheitern. Die Bemühungen auf nationaler und auf Unionsebene in diesem Bereich müssen intensiviert werden, um das Angebot an Mikrofinanzierungen zu erhöhen und die Nachfrage seitens derjenigen zu befriedigen, die sie am meisten benötigen, insbesondere Arbeitslose und sozial schwache Personen, die ein Kleinstunternehmen gründen oder aufbauen wollen, einschließlich auf Basis einer selbstständigen Tätigkeit, die aber keinen Zugang zu Finanzmitteln haben. Als erster Schritt haben das Europäische Parlament und der Rat 2010 das Mikrofinanzierungsinstrument eingerichtet.

⁹ CY hat folgenden Zusatz am Satzende vorgeschlagen: "*wobei gleichzeitig die örtlichen Besonderheiten und Bedingungen sowie die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit der nationalen Strukturen zu achten sind.*" (siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b).

¹⁰ CY hat die Formulierung "*ordnungsgemäß begründete Defizite auf dem Arbeitsmarkt*" vorgeschlagen (siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b sowie die Fußnoten zu Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 21 Buchstabe b).

¹¹ Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46.

- (16) Damit Mikrofinanzierungen auf dem jungen Mikrofinanzierungsmarkt der Union in höherem Maße zur Verfügung stehen, muss die institutionelle Kapazität von Mikrofinanzanbietern und vor allem von Mikrofinanzierungsinstituten, die keine Banken sind, ausgebaut werden – im Einklang mit der Kommissionsmitteilung "Eine europäische Initiative zur Entwicklung von Kleinstkrediten"¹².
- (17) Die Sozialwirtschaft ist ein integraler Bestandteil der pluralistischen sozialen Marktwirtschaft in Europa. Sie beruht auf den Grundsätzen von Solidarität und Verantwortung sowie dem Primat des Einzelnen und des gesellschaftlichen Ziels über das Kapital und fördert soziale Verantwortung, sozialen Zusammenhalt und soziale Inklusion. Sozialwirtschaftliche Unternehmen und Sozialunternehmen können dadurch, dass sie innovative Lösungen anbieten, den sozialen Wandel antreiben und so einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten. Das Programm sollte den Zugang von Sozialunternehmen zu den verschiedenen Kapitalarten durch geeignete Instrumente verbessern, um ihren besonderen finanziellen Bedürfnissen während ihres gesamten Lebenszyklus gerecht zu werden¹³.
- (18) Der Ausdruck "Sozialunternehmen" bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung Sozialunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Formen sozialwirtschaftlicher Unternehmen. Vgl. auch die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission, der zufolge jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen gilt.
- (19) Um Nutzen aus der Erfahrung internationaler Finanzinstitute, und ganz besonders der Gruppe der Europäischen Investitionsbank, zu ziehen, sollten Maßnahmen zu Mikrofinanzierungen und sozialem Unternehmertum von der Kommission indirekt umgesetzt werden, indem sie Finanzinstituten im Rahmen der Haushaltsordnung Aufgaben zur Ausführung des Haushaltsplans überträgt. Der Einsatz von Ressourcen der Union konzentriert die Hebelwirkung internationaler Finanzinstitute und Investoren, vereinheitlicht die Ansätze und gibt Kleinunternehmen, darunter selbstständig Erwerbstätige und Sozialunternehmen, besseren Zugang zu Finanzierungen. Auf diese Weise wird mit dem Beitrag der Union die Entwicklung des sich herausbildenden Sozialunternehmenssektors und des Mikrofinanzierungsmarkts in der Union unterstützt und grenzüberschreitende Aktivität gefördert.

¹² KOM(2007) 708 endg. vom 13.11.2007.

¹³ KOM(2011) 682 endg.

- (20) Gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags sollte das Programm zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen, und alle seine Aktivitäten sollten dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung dienen. Um die Art, wie mit Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsfragen im Rahmen der Programmaktivitäten umgegangen wird, zu bewerten, sollten die Aktivitäten regelmäßig kontrolliert und evaluiert werden.
- (21) Gemäß Artikel 9 des Vertrags sollten die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt werden.
- (22) Um allgemein eine effizientere Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu gewährleisten und stärkere Synergieeffekte zwischen den auf Kommissionsinitiative ergriffenen Kommunikationsmaßnahmen zu erzielen, werden die für Informations- und Kommunikationsaktivitäten im Sinne dieser Verordnung zugeteilten Mittel auch für die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union verwendet, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen.
- (23) Da die Zielsetzungen der Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher – in Anbetracht ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen – besser auf Unionsebene zu erreichen sind, darf die Union innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzausstattung festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom {...} zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

- (25) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/12 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union¹⁴.
- (26) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Unterprogramme EURES bzw. Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum zu gewährleisten.
- (27) Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen des Unterprogramms Progress sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁵, ausgeübt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁴ ABl. C ... vom ..., S...

¹⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

1. Mit dieser Verordnung wird ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (nachstehend "das Programm") eingerichtet, das zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, zur Erreichung seiner Kernziele und integrierten Leitlinien beitragen soll, indem es finanzielle Unterstützung für die Erreichung der Ziele der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen bereitstellt.
2. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 2 *Definitionen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) "soziale Erprobung" die Entwicklung eines faktengestützten Konzepts für soziale Innovationen und Reformen mittels kleinerer Projekte, mit denen politische Innovationen getestet und beurteilt werden, bevor sie in größerem Umfang zur Anwendung gelangen;
- (b) "Sozialunternehmen" ein Unternehmen, das auf dem Markt durch die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen in einer Weise tätig ist, die sein soziales Ziel verkörpert, und das

- (i) die Erzielung messbarer, positiver sozialer Auswirkungen im Einklang mit seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder jeglichen anderen satzungsmäßigen Unterlagen als vorrangiges Ziel sieht,
 - (ii) seine Gewinne zur Erreichung seines vorrangigen Ziels einsetzt, statt sie auszuschütten, und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilsinhaber und Besitzer festgelegt hat;
 - (iii) in unternehmerischer und innovativer, verantwortlicher und transparenter Weise verwaltet wird, insbesondere durch die Einbindung von Arbeitskräften, Kunden sowie Stakeholdern, die von der Unternehmenstätigkeit betroffen sind;
- (c) "Mikrokredit" ein Darlehen von bis zu 25 000 EUR;
- (d) "Kleinstunternehmen" – in Übereinstimmung mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen – ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt, dazu zählen auch selbstständig Erwerbstätige, und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt;¹⁶
- (e) "Mikrofinanzierung" Bürgschaften, [...], Mikrokredite, Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital für Personen und Kleinstunternehmen.

¹⁶ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

Artikel 3
Programmstruktur

1. Das Programm besteht aus den drei folgenden komplementären Unterprogrammen:
 - (a) dem Unterprogramm Progress, das die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Beschäftigungspolitik, des Sozialschutzes und der sozialen Inklusion sowie der Arbeitsbedingungen in der Union unterstützt und evidenzbasierte Politik und soziale Innovation zusammen mit den Sozialpartnern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen interessierten Kreisen fördert;
 - (b) dem Unterprogramm EURES, das die vom EURES-Netzwerk – d.h. die von den EWR-Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft benannten besonderen Dienststellen – gemeinsam mit anderen interessierten Parteien durchgeführten Aktivitäten fördert, um den Austausch und die Verbreitung von Informationen sowie andere Formen der Zusammenarbeit zur Förderung der geografischen Mobilität von Arbeitskräften auszubauen;
 - (c) dem Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum, das Unternehmerinnen und Unternehmern, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen Zugang zu Finanzierungen gibt.

2. Die in den Artikeln 1 bis 14 festgelegten gemeinsamen Bestimmungen gelten für alle drei in Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargelegten Unterprogramme, für die jeweils auch besondere Bestimmungen gelten.

Artikel 4
Allgemeine Ziele des Programms

1. Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms lauten:
 - (a) Stärkung des Gefühls der Verantwortung für die Ziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Eingliederung und Arbeitsbedingungen bei den europäischen und nationalen Politikverantwortlichen sowie anderen interessierten Kreisen, um konkrete und koordinierte Maßnahmen sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten zustande zu bringen;
 - (b) Unterstützung der Entwicklung angemessener, zugänglicher und effizienter Sozialschutzsysteme, Strategien für soziale Eingliederung und Arbeitsmärkte und Ermöglichung politischer Reformen;
 - (c) Gewährleistung einer wirksamen Anwendung des Unionsrechts auf Fragen der Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Modernisierung des Unionsrechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung;
 - (d) Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind;
 - (e) Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen.

2. Bei der Verfolgung der Programmziele ist bei allen Unterprogrammen und allen im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen
- (a) die Gleichheit von Männern und Frauen durch die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungsbelangen zu fördern;
 - (b) jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu bekämpfen;
 - (c) sicherzustellen, dass die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt werden.

Artikel 5

Budget¹⁷

1. Für die Umsetzung des Programms im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind [958,19 Mio. EUR] vorgesehen.
- 2.¹⁸ Für die in Artikel 3 Absatz 1 angeführten Unterprogramme sind jeweils folgende indikativen Prozentsätze vorgesehen:
- (a) 63 % für das Unterprogramm Progress, unter Berücksichtigung folgender Untergrenzen für die nachstehenden Politikbereiche
 - Beschäftigungspolitik 18 %;
 - Sozialschutz und soziale Eingliederung 24 %;
 - Arbeitsbedingungen 8 %;

¹⁷ Zu den Diskussionen über das Budget siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt IV Buchstabe a.
¹⁸ Kommission: Vorbehalt bezüglich der Aufteilung der Reserve von 5 % auf die einzelnen Unterprogramme (siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b).

Von den gesamten dem Unterprogramm Progress zugewiesenen Mitteln sollten innerhalb der genannten Politikbereiche 15 bis 20 % für die Förderung der sozialen Erprobung als Methode zum Testen und Evaluieren innovativer Lösungen im Hinblick auf deren Anwendung in größerem Stil verwendet werden¹⁹.

- (b) 16 % für das Unterprogramm EURES;
 - (c) 21 % für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.
3. Die Kommission kann bis zu 2 % der in Absatz 1 genannten Mittel für operative Ausgaben zur Unterstützung der Programmdurchführung verwenden.
 4. Die jährlichen Mittelzuweisungen werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Höchstbeträge genehmigt.

Artikel 6

Arten von Maßnahmen

Über das Programm können folgende Arten von Maßnahmen finanziert werden:

1. Analysetätigkeiten:
 - (a) Erhebung von Daten und Statistiken sowie Entwicklung gemeinsamer Methodiken, Klassifikationen, Mikro-Simulationen, Indikatoren und Benchmarks;
 - (b) Umfragen, Studien, Analysen und Berichte, einschließlich im Rahmen der Finanzierung von Expertennetzwerken;

¹⁹ Kommission: Vorbehalt bezüglich der Angabe 15 bis 20 % (vgl. einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b).

- (c) Evaluierungen und Folgenabschätzungen;
- (d) Überwachung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht;
- (e) Vorbereitung und Durchführung sozialer Erprobung als einer Methode, um innovative Lösungen im Hinblick auf deren Anwendung in größerem Stil zu testen und zu bewerten;
- (f) Verbreitung der Ergebnisse dieser Analysetätigkeiten.

2. Voneinander-Lernen, Sensibilisierung und Verbreitung:

- (a) Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren, innovativer Ansätze und Erfahrung, Peer Review, Benchmarking und Voneinander-Lernen auf europäischer Ebene;
- (b) Veranstaltungen der Ratspräsidentschaft, Konferenzen und Seminare;
- (c) Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe und in der Politik tätige Personen sowie für EURES-Berater/innen;
- (d) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterialien;
- (e) Informations- und Kommunikationsaktivitäten;
- (f) Entwicklung und Wartung von Informationssystemen für den Austausch und die Verbreitung von Informationen zu Politik und Recht der Union sowie von Arbeitsmarktinformationen.

3. Unterstützung für die wichtigsten Akteurinnen und Akteure:

- (a) Betriebskosten wichtiger Netzwerke auf Unionsebene, deren Aktivitäten einen Bezug zu den Zielen des Unterprogramms Progress aufweisen und einen Beitrag zur deren Erreichung leisten;

- (b) Kapazitätenaufbau von nationalen Verwaltungen und speziellen Diensten, die für die Förderung geografischer Mobilität zuständig sind und von den Mitgliedstaaten benannt wurden, sowie von Mikrokreditbietenden;
 - (c) Organisation von Arbeitsgruppen nationaler Beamtinnen und Beamter zur Überwachung der Anwendung des Unionsrechts;
 - (d) Vernetzung und Zusammenarbeit von Fachstellen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie von Arbeitsverwaltungen auf europäischer Ebene;
 - (e) Finanzierung von auf europäischer Ebene tätigen Beobachtungsstellen;
 - (f) Austausch von Personal zwischen nationalen Behörden.
4. Maßnahmen, um die Mobilität von Arbeitnehmern in der Union zu fördern, vor allem der Aufbau einer mehrsprachigen digitalen Plattform für den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen, sowie – im Anschluss an Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen – gezielte Mobilitätsprogramme, um dort freie Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder, um Arbeitnehmern mit Neigung zur Mobilität zu helfen und ebenfalls in Fällen zu helfen, in denen eine klare wirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt wurde²⁰.
5. Unterstützung für Mikrofinanzierungen und Sozialunternehmen, insbesondere durch die Finanzierungsinstrumente gemäß Teil 1 Titel VIII der Verordnung XXX/2012 [Neue Haushaltsordnung] über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union und durch Darlehen.

²⁰ CY: Vorbehalt zu diesem Absatz, insbesondere in Bezug auf die Frage, wie Defizite ermittelt werden (vgl. einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b sowie Fußnoten zu Erwägungsgrund 13 und Artikel 21 Buchstabe b).

Artikel 7
Gemeinsame Maßnahme

Maßnahmen, die im Rahmen des Programms förderfähig sind, können gemeinsam mit anderen Unionsinstrumenten durchgeführt werden, vorausgesetzt, diese Maßnahmen erfüllen die Zielsetzungen sowohl des Programms als auch der relevanten anderen Instrumente.

Artikel 8
Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten mit den einschlägigen Maßnahmen der Union, vor allem jenen des Europäischen Sozialfonds (ESF).
2. Die im Rahmen des Programms unterstützten Aktivitäten stehen im Einklang mit Unions- und nationalem Recht.

Artikel 9
Zusammenarbeit mit Ausschüssen

Die Kommission nimmt alle erforderlichen Beziehungen zu Ausschüssen auf, die sich mit der/den für das Programm relevanten Politik, Instrumenten und Maßnahmen befassen, insbesondere mit dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz.

Artikel 10

Verbreitung der Ergebnisse und Kommunikation

1. Die Ergebnisse der im Rahmen des Programms umgesetzten Maßnahmen sind in geeigneter Form zu kommunizieren und zu verbreiten, um möglichst große Wirkung, Nachhaltigkeit und EU-Mehrwert zu erzielen.
2. Die Kommunikationsaktivitäten unterstützen zudem die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit diese die allgemeinen Ziele dieser Verordnung betreffen.

Artikel 11

Finanzbestimmungen

1. Die Kommission verwaltet das Programm gemäß XXXX/2012 [Neue Haushaltsordnung] über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union ("die Haushaltsordnung")²¹.
2. Pauschalbeträge, Einheitskosten und Pauschalsätze sind zulässig, um die Programmteilnehmenden gewährte Unterstützung, insbesondere im Rahmen der Mobilitätsprogramme gemäß Artikel 6 Absatz 4, zu finanzieren.

[3. Text über Rückflüsse wird noch ergänzt, vgl. die Verhandlungen über die neue Haushaltsordnung.]²² *Artikel 12*

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehung zu

²¹ ABl. L XXX vom XX.XX.2012, S. XX.

²² Siehe auch Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 30 sowie den einleitenden Vermerk, Abschnitt IV Buchstaben b und c.

Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

2. Die Kommission oder ihre Vertreter/innen und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern/Empfängerinnen, bei Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, die Unionsmittel im Rahmen des Programms erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)²³ und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten²⁴ niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem gemäß diesem Programm finanzierten Vertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, vorliegt.

²³ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

²⁴ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen und in Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieses Programms ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 13

Monitoring

Um das Programm laufend zu überwachen und allfällig notwendige Änderungen der politischen und Finanzierungsprioritäten vorzunehmen, erstellt die Kommission einen ersten Monitoringbericht nach dem ersten Jahr der Umsetzung des Programms und danach zweijährliche Monitoringberichte und übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. Diese Berichte befassen sich mit den Ergebnissen des Programms und dem Umfang, in dem Fragen der Gleichstellung und der Nicht-diskriminierung, einschließlich Fragen der Zugänglichkeit, im Zuge der Maßnahmen aufgeworfen wurden.

Artikel 14

Evaluierung

1. Es wird bis Ende 2017 eine Zwischenevaluierung des Programms durchgeführt, um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 4 zu messen, um festzustellen, ob die Ressourcen effizient genutzt wurden und um den EU-Mehrwert des Programms zu bewerten.
2. Spätestens zwei Jahre nach Auslaufen des Programms führt die Kommission eine Ex-post-Evaluierung durch, um die Wirkung und den EU-Mehrwert des Programms zu messen, und übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über diese Evaluierung.

Titel II

Besondere Bestimmungen

Kapitel I

Unterprogramm Progress

Artikel 15

Einzelziele

Neben den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 4 lauten die Einzelziele des Unterprogramms Progress wie folgt:

- (a) Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, finanzielle Unterstützung der Politikverantwortlichen, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen testen können und Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteurinnen und Akteure, soziale Erprobungsszenarien zu entwerfen und umzusetzen, damit die Beschäftigungs-, Sozialschutz- und Inklusionspolitik der Union sowie die Arbeitsbedingungen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- (b) Ermöglichung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs-, Sozialschutz- und Inklusionspolitik der Union sowie die Arbeitsbedingungen auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- (c) finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie ihre Kapazität ausbauen können, die Umsetzung der Beschäftigungs-, Sozialschutz und Inklusionspolitik der Union sowie die Arbeitsbedingungen voranzutreiben, zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 16
Mitfinanzierung durch die Union

Wenn Tätigkeiten im Rahmen des Unterprogramms Progress im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden, können sie in der Regel zu höchstens 80 % der insgesamt förderfähigen Ausgaben von der Union mitfinanziert werden. Finanzielle Unterstützung über diese Obergrenze hinaus kann nur im Falle hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände gewährt werden.

Artikel 17
Teilnahme

1. Folgende Länder können am Unterprogramm Progress teilnehmen:
 - (a) die Mitgliedstaaten;
 - (b) die EFTA- und EWR-Länder gemäß dem EWR-Abkommen;
 - (c) die Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer entsprechend den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Teilnahme an Unionsprogrammen, die in den mit ihnen geschlossenen Rahmenabkommen festgelegt wurden.

2. Das Unterprogramm Progress steht allen öffentlichen und/oder privaten Stellen, Einrichtungen sowie Akteurinnen und Akteuren offen, insbesondere
 - (a) nationalen, regionalen und lokalen Behörden;
 - (b) den Arbeitsverwaltungen;
 - (c) im Unionsrecht vorgesehenen Fachstellen;
 - (d) den Sozialpartnern;

- (e) NGO, insbesondere den auf Unionsebene organisierten;
 - (f) Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstituten;
 - (g) Expertinnen und Experten für Evaluierung und Folgenabschätzung;
 - (h) den nationalen statistischen Ämtern;
 - (i) den Medien.
3. Die Kommission kann mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, vor allem mit dem Europarat, der OECD, der IAO und der Weltbank.
4. Die Kommission kann mit Drittländern zusammenarbeiten, die nicht am Programm teilnehmen. Vertreter/innen dieser Drittländer können an Veranstaltungen von beidseitigem Interesse (wie Konferenzen, Workshops und Seminare) teilnehmen, die in Programmländern stattfinden. Die Kosten ihrer Teilnahme können aus Programmmitteln abgedeckt werden.

Artikel 18

Der Kommission übertragene Durchführungsbefugnisse

1. Die sich auf folgende Punkte beziehenden und zur Durchführung des Unterprogramms Progress erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen:
- (a) die mehrjährigen Arbeitspläne, die die mittelfristigen politischen und Finanzierungsprioritäten festlegen;
 - (b) die jährlichen Arbeitspläne, einschließlich des Jahreshaushaltsplans und der Kriterien für die Auswahl von Empfängern/Empfängerinnen im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;

2. Alle anderen für die Umsetzung des Unterprogramms Progress erforderlichen Maßnahmen werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 verabschiedet, einschließlich:
 - (a) der Verfahren für die Auswahl der von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen sowie für den von der Kommission für eine derartige Förderung vorgelegten Entwurf eines Verzeichnisses von Maßnahmen;
 - (b) der Kriterien für die Evaluierung des Programms, darunter auch solche, die sich auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Regelung für die Verbreitung und Weitergabe der Ergebnisse beziehen.

Artikel 19

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 20

Übergangsmaßnahmen

Für Maßnahmen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG (Teile 1, 2 und 3 gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses) vor dem 1. Januar 2014 starten, gilt weiterhin dieser Beschluss. Was diese Maßnahmen betrifft, wird der in Artikel 13 des Beschlusses genannte Ausschuss durch den in Artikel 18 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss ersetzt.

Kapitel II

Unterprogramm EURES

Artikel 21

Einzelziele

Neben den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 4 lauten die Einzelziele des Unterprogramms EURES wie folgt:

- (a) Sicherstellen, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; das soll durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen erreicht werden;

- (b) Unterstützung der Bereitstellung von EURES-Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen; dies könnte mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt eine Unterstützung für alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließen; diese Unterstützungsdienste können gezielte Mobilitätsprogramme einbeziehen, um freie Stellen zu besetzen²⁵:
 - in einem bestimmten Sektor, Beruf, Land oder in einer Gruppe von Ländern und/oder

 - für spezielle Arbeitnehmergruppen wie jungen Menschen mit Neigung zur Mobilität und in Fällen, in denen eine klare wirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt worden ist.

²⁵ CY: Vorbehalt zu dem Text, insbesondere zu den Worten "*freie Stellen zu besetzen*" (vgl. einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b sowie Fußnoten zu Erwägungsgrund 13 und Artikel 6 Absatz 4).

Artikel 22
Mitfinanzierung durch die Union

Wenn Tätigkeiten im Rahmen des Unterprogramms EURES im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden, können sie in der Regel zu höchstens 95 % der insgesamt förderfähigen Ausgaben von der Union mitfinanziert werden. Finanzielle Unterstützung über diese Obergrenze hinaus kann nur im Falle hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände gewährt werden.

Artikel 23
Teilnahme

1. Folgende Länder können am Unterprogramm EURES teilnehmen:
 - (a) die Mitgliedstaaten;
 - (b) die EFTA- und EWR-Länder gemäß dem EWR-Abkommen und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit²⁶.

2. Das Unterprogramm EURES steht allen von einem Mitgliedstaat oder der Kommission benannten öffentlichen und privaten Stellen, Akteurinnen und Akteuren sowie Einrichtungen offen, die die Bedingungen für die Teilnahme am EURES-Netzwerk gemäß der Entscheidung der Kommission 2003/8/EG²⁷ erfüllen. Zu diesen Stellen und Organisationen zählen vor allem folgende:
 - (a) nationale, regionale und lokale Behörden;
 - (b) Arbeitsverwaltungen;
 - (c) Sozialpartnerorganisationen und andere interessierte Parteien.

²⁶ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

²⁷ ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16.

Kapitel III

Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Artikel 24

Einzelziele

Neben den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 4 lauten die Einzelziele des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum wie folgt:

1. Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für:
 - (a) Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben; Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, oder sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten;
 - (b) Kleinstunternehmen, vor allem solche, die unter Buchstabe a aufgeführte Personen beschäftigen;
2. Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden²⁸;
3. Unterstützung der Entwicklung des sozialen Investitionsmarkts und Ermöglichung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten für Sozialunternehmen durch Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital, Anleihebürgschaften und Finanzhilfen von bis zu 500 000 EUR für Sozialunternehmen, die entweder einen Jahresumsatz oder aber eine Jahresbilanz haben, der bzw. die 30 Mio. EUR nicht übersteigt und selbst keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere sind²⁹.

²⁸ BG legte einen Vorbehalt zur Verwendung der Mittel für die institutionelle Kapazität von Mikrokreditanbietenden ein (siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b).

²⁹ Kommission: Vorbehalt (siehe einleitenden Vermerk, Abschnitt III Buchstabe b).

Artikel 25

Teilnahme

1. Am Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene eingerichtete öffentliche und private Stellen in den in Artikel 16 Absatz 1 aufgezählten Ländern teilnehmen, sofern sie in diesen Ländern Folgendes anbieten:
 - (a) Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen;
 - (b) Finanzierungen für Sozialunternehmen.
2. Damit die Endempfänger/innen erreicht und wettbewerbs- und lebensfähige Kleinstunternehmen gegründet werden, arbeiten die öffentlichen und privaten Stellen, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a tätig sind, eng mit Organisationen zusammen, die die Interessen der Endempfänger/innen von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen – vor allem solchen, die über den ESF gefördert werden – die Mentoring- und Schulungsprogramme für diese Endempfänger/innen anbieten. Auf diese Weise wird eine ausreichende Betreuung dieser Empfänger/innen sowohl vor als auch nach der Gründung des Kleinstunternehmens gewährleistet.
3. Öffentliche und private Stellen, die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Aktivitäten ausführen, müssen gemäß den Grundsätzen des Europäischen Verhaltenskodexes für die Mikrokreditvergabe in Bezug auf Governance, Verwaltung und Verbraucherschutz hohe Standards einhalten und darauf achten, dass sich Personen und Unternehmen nicht überschulden.

Artikel 26
Finanzieller Beitrag

Außer bei gemeinsamen Maßnahmen decken die Finanzmittel, die dem Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum zugeordnet wurden, die Gesamtkosten der über Finanzierungsinstrumente durchgeführten Maßnahmen ab, einschließlich Zahlungsverpflichtungen gegenüber Finanzmittlern, wie Verluste aus Bürgschaften, Gebühren internationaler Finanzinstitute, die den Unionsbeitrag verwalten, sowie sonstige förderfähige Kosten.

Artikel 27
Verwaltung

1. Für die Verwendung der in Artikel 6 Absatz 5 angeführten Instrumente und Darlehen kann die Kommission mit den in Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern iii und iv der Verordnung XXX/2012 [Neue Haushaltsordnung 2012] über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union aufgelisteten Einrichtungen, insbesondere mit der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds, Vereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen zur Durchführung der diesen Finanzinstituten übertragenen Aufgaben, darunter die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass sie zusätzlich zu und koordiniert mit bestehenden Finanzinstrumenten auf Unions- und nationaler Ebene umgesetzt und die Ressourcen den Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern in ausgewogener Weise zugeteilt werden. Finanzierungsinstrumente, wie Instrumente der Risikoteilung, Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel, können durch Beteiligung an einem gewidmeten Anlagefonds bereitgestellt werden.
2. In den Vereinbarungen, auf die in Absatz 1 dieses Artikels Bezug genommen wird, ist die Verpflichtung der internationalen Finanzinstitute festgelegt, die Mittel und Erträge, einschließlich Dividenden und Erstattungen, während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Beginndatum des Programms in unter Artikel 6 Absatz 5 genannte Maßnahmen zu reinvestieren.

- [3. In Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der [Haushaltsordnung] sind Einnahmen und Zahlungen aus einem Finanzinstrument diesem Finanzinstrument zuzuweisen. Bei Finanzinstrumenten, die bereits im vorherigen mehrjährigen Finanzrahmen eingerichtet wurden, sind Einnahmen und Zahlungen aus Tätigkeiten, die im vorherigen Zeitraum begonnen wurden, dem Finanzinstrument im laufenden Zeitraum zuzuordnen.]³⁰
4. Nach Auslaufen der mit den internationalen Finanzinstituten geschlossenen Vereinbarungen oder nach Ablauf der Investitionsperiode des besonderen Anlagefonds fließen die Mittel und der der Union geschuldete Betrag in den Gesamthaushalt der Union.
5. Die internationalen Finanzinstitute und, falls relevant, das Fondsmanagement schließen mit den in Artikel 23 genannten öffentlichen und privaten Stellen schriftliche Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen legen die Pflichten der öffentlichen und privaten Anbieter fest, die im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum bereitgestellten Mittel gemäß den Zielen in Artikel 22 zu verwenden und Informationen für die Erstellung des Jahresberichtes gemäß Artikel 26 zu liefern.

Artikel 28

Durchführungsberichte

1. Die internationalen Finanzinstitute und, falls relevant, das Fondsmanagement übermitteln der Kommission jährliche Durchführungsberichte mit folgendem Inhalt: Beschreibung der geförderten Aktivitäten und ihrer finanztechnischen Durchführung; nach Sektor und Art der Empfänger/ innen gegliederte Aufteilung und Zugänglichkeit der Finanzierungen und Anlagen; genehmigte und abgelehnte Anträge sowie mit den betroffenen öffentlichen und privaten Stellen abgeschlossene Verträge; finanzierte Maßnahmen und deren Ergebnisse, einschließlich der Aspekte soziale Wirkung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Nachhaltigkeit der Unternehmen, denen eine Förderung gewährt wurde.

³⁰ Vgl. auch Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 30 sowie Abschnitt IV Buchstaben b und c des einleitenden Vermerks.

2. Die in den jährlichen Durchführungsberichten enthaltenen Informationen fließen in die alle zwei Jahre vorzulegenden Monitoringberichte (Artikel 13) ein. Diese Monitoringberichte umfassen die in Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 283/2010/EU vorgesehenen Jahresberichte.

Artikel 29
Evaluierung

1. Die abschließende Evaluierung gemäß Artikel 14 Absatz 2 umfasst die in Artikel 9 des Beschlusses Nr. 283/2010/EU vorgesehene Schlussbewertung.
2. Die Kommission führt spätestens ein Jahr nach dem Auslaufen der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstituten eine spezifische Schlussbewertung für das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum durch.

Artikel 30
Änderungen

Der Beschluss Nr. 283/2010/EU wird wie folgt geändert:

[(a) Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Bei Auslaufen des Instruments fließen alle der Europäischen Union geschuldeten nicht verwendeten Mittel in den Gesamthaushalt der Europäischen Union zurück, wobei die der Union geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung Nr. XX/201X/ für Mikrofinanzierungen und die Unterstützung für Sozialunternehmen bereitgestellt werden."³¹

(b) In Artikel 8 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

³¹ Vgl. auch Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 sowie Abschnitt IV Buchstaben b und c des einleitenden Vermerks.

Artikel 31

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
